

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/22-760	11.11.2013	2013-135

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	19.11.2013			
Verwaltungsausschuss	27.11.2013			
Gemeinderat	03.12.2013			

Betreff:

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung
Gebührensatzung**

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Kindertagesstätten“ soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig. Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken. Über- und Unterdeckungen sind grundsätzlich innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Die Verwaltung hat ein Beratungsbüro mit der Aufstellung einer Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beauftragt.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse der von der Fa. Schmidt und Häuser GmbH erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen

Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2014-2015 mit Nachkalkulation der Jahre 2010-2012 beigelegt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2014 für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 48,95 EUR/cbm mit Kostenüberdeckungsausgleich zu erheben. Dies würde eine Erhöhung von 7,28 % bedeuten.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2014 für die Entsorgung des angelieferten Fäkalabwassers eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 26,61 EUR/cbm mit Kostenunterdeckungsausgleich zu erheben. Dies würde eine Erhöhung von 22,61 % bedeuten.

Für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird ab dem 01.01.2014 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 35,97 EUR/cbm mit Kostenunterdeckungsausgleich zu erheben. Dies würde eine Erhöhung von 52,22 % bedeuten.

Der entsprechende Entwurf zur 3. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Kostenüberdeckung sowie die Kostenunterdeckungen in den einzelnen Gebühren für den Zeitraum 2011-2012 bei den dezentralen Schmutzwassergebühren wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2014 bis 2015 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel wird im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2016 ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

A. Gebührenkalkulation

1. Der „Gebührenkalkulation der dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2014-2015 mit Nachkalkulation 2010-2012“ vom 11.11.2010, erstellt von der Schmidt und Häuser GmbH, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Schmutzwassergebühren der Jahre 2010-2012 und über die Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2014-2015 vorgelegen.
2. Im Ergebnis der Nachkalkulation der dezentralen Schmutzwassergebühren der Jahre 2011-2012 stellt der Gemeinderat eine Kostenunterdeckung von 4.085,26 EUR fest.
3. Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2011-2012 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei den dezentralen Schmutzwassergebühren wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2014-2015 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel wird im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2016 ausgeglichen.
4. Die Gemeinde Friedeburg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen der dezentralen Abwasserentsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sowie des angelieferten Fäkalabwassers.
5. Die Gemeinde wählt als Gebührenmaßstab bei der dezentralen Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben sowie des angelieferten Fäkalabwassers weiterhin die entsorgte Menge (in cbm) Fäkalschlamm bzw. entsorgten Abwassers.

6. Den in der Gebühren(nach)kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
7. Die Gemeinde wählt als Gebühr jeweils die durchschnittliche Gebühr für 2014-2015.
8. Im Ergebnis der „Gebührenkalkulation der dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2014-2015 mit Nachkalkulation 2010-2012“ werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

B. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Dem Entwurf vom 11.11.2013 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
		Mehrerträge (Gebühren): 2014: rd. 7.700,- EUR 2015: rd. 7.700,- EUR

In Vertretung

Arians

Anlagenverzeichnis: